



Auflösung einer Grabstätte - Informationen

Für die Auflösung bzw. das Abräumen der gesamten Grabstätte sind die Nutzungsberechtigten selbst zuständig, das heißt, dass Sie oder auch eine von Ihnen beauftragte Person das Grab auflösen. Hierbei sind Grabstein, Blumenschmuck und evtl. vorhandene Umrandung des Grabes zu entfernen. Außerdem ist die Grabstelle einzuebnen.

Die Gemeindeverwaltung bzw. der Schlater Bauhof ist nicht dafür ausgerüstet eine Grabstätte abzuräumen. Sie haben jedoch die Möglichkeit die umliegenden Steinmetz- oder Grabmalbetriebe zu beauftragen. (Falls Sie einen Steinmetz- oder Grabmalbetrieb beauftragen, sind diese Kosten von Ihnen als Nutzungsberechtigter selbst zu tragen.)

Seitens der Gemeindeverwaltung entstehen für Sie keine Kosten.

Auf der Folgeseite finden Sie das Formular zur schriftlichen Antragsstellung über die Auflösung einer Grabstätte. Bitte füllen Sie dieses aus und senden es an uns zurück. Nach Eingang Ihres Antrags bei der Gemeinde Schlat erhalten Sie per Post oder E-Mail eine schriftliche Bestätigung von uns. Sobald Ihnen die schriftliche Bestätigung vorliegt, können Sie die Grabstätte abräumen.

Bitte informieren Sie uns, sobald die Auflösung der Grabstätte erfolgt ist.



Antrag – Auflösung einer Grabstätte

Hiermit beantrage/n ich/wir als Nutzungsberechtigte/r die Auflösung einer Grabstätte.

Es handelt sich um die Grabstätte folgender Person(en):

Grabfeld: __ , Grabreihe: __ , Grab-Nr.: __

Name, Vorname _____ ,

geboren im Jahre ____ , verstorben im Jahre ____

Name, Vorname _____ ,

geboren im Jahre ____ , verstorben im Jahre ____

oder

Es handelt sich um die Grabstätte folgender Familie (nur auszufüllen, wenn es sich um ein Familiengrab handelt):

Grabfeld: __ , Grabreihe: __ , Grab-Nr.: __

Familienname _____

Meine/unsere Kontaktdaten als Nutzungsberechtigte/r lauten:

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon/E-Mail _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Mit der vorstehenden Unterschrift erkläre ich, dass ich zur Beantragung der Einebnung der o.g. Grabstätte/n berechtigt bzw. bevollmächtigt bin und etwaige Verwandten (u.a. Eltern, Geschwister) mit der Einebnung einverstanden sind, ist der Antragsteller nicht Nutzungsberechtigter, so muss eine Genehmigung zur Antragsstellung auf Einebnung vom Nutzungsberechtigten vorgelegt werden.

Wichtige Hinweise:

Das Einebnen der Grabstätte bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine eigenmächtige Einennung bzw. Räumung einer Grabstätte ist nicht zulässig. Für die Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Einebnung entstehen, haftete der Verursacher.